

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

ALLGEMEINE ORDNUNG FÜR DIE TECHNOLOGISCHEN ZENTREN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT ILMENAU (ALLGEMEINE ZENTRENORDNUNG - AZO)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Allgemeine Ordnung für die Technologischen Zentren der Technischen Universität Ilmenau (Allgemeine Zentrenordnung - AZO).

Der Senat der Universität hat die Satzung am 1. November 2016 beschlossen. Der Rektor hat sie am 15. November 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 17. November 2016 angezeigt.

§ 1 Organisationsform

(1) Ein Technologisches Zentrum (nachstehend „TZ“ genannt) ist eine Betriebseinheit der Universität gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 ThürHG.

(2) Das TZ kann durch die Hochschulleitung einem oder mehreren fakultätsübergreifenden Instituten organisatorisch zugeordnet werden.

(3) Ein TZ wird durch die Hochschulleitung, im Benehmen mit dem Senat, den beteiligten Fakultäten und ggf. dem oder den zugeordneten fakultätsübergreifenden Instituten eingerichtet, geändert bzw. aufgelöst.

§ 2 Aufgaben

(1) Das TZ organisiert die Nutzung der ihm bei seiner Einrichtung zugewiesenen Flächen und wissenschaftliche Infrastruktur. Die Hochschulleitung kann dem TZ im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für bestimmte Räume die Verwaltung weiterer Flächen und wissenschaftlicher Infrastruktur dauerhaft oder vorübergehend übertragen.

(2) Das TZ entscheidet über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel selbst.

(3) Dem Leiter eines TZ werden für die dem TZ zugewiesene wissenschaftliche Infrastruktur und die dort angesiedelten technologischen Prozesse, die daraus resultierenden Arbeitgeberpflichten aus dem Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz übertragen. Er organisiert die erforderliche Prüfung von Geräten und

Anlagen selbständig. Die erforderliche Finanzierung wird durch die Hochschulleitung sichergestellt.

(4) Weitere Aufgabe des TZ ist die Bewirtschaftung der Finanzmittel von wissenschaftlichen Projekten eines fakultätsübergreifenden Instituts gemäß § 1 Abs. 2 und darüber hinaus von Projekten von weiteren Mitgliedern der Universität, sofern diese Projekte dem TZ zugeordnet sind. Darüber hinaus kann ein TZ wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen für alle sonstigen Einrichtungen der Universität sowie auch für Dritte erbringen, sofern seine Kapazitäten dies ermöglichen. Das TZ unterstützt die Mitglieder der Universität bei der Akquise von Drittmittelprojekten und ggf. bei der Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen gegenüber Dritten.

(5) Das TZ berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien und Organe des oder der fakultätsübergreifenden Institute gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3 Personelle Struktur

(1) Die Bestellung des, in einem fakultätsübergreifenden Institut gemäß § 1 Abs. 2 gewählten Direktors, durch die Hochschulleitung soll in der Regel auch seine Bestellung zum Leiter des zugeordneten TZ umfassen. Die Rechte der Hochschulleitung gemäß § 37 Abs. 2 ThürHG bleiben hiervon unberührt. Ist ein TZ mehreren fakultätsübergreifenden Instituten zugeordnet oder ist ein solches zugeordnetes Institut nicht vorhanden, entscheidet die Hochschulleitung gesondert über die zu bestellende Person. Für die Bestellung von stellvertretenden Leitern eines TZ gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Über die innere Organisation des TZ entscheidet sein Leiter nach Maßgabe dieser Ordnung und unter Beachtung der verfügbaren Finanzmittel und Personalstellen. Der Leiter des TZ (Abs. 3) kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Referenten (Abs. 4), einem technischen Leiter (Abs. 5), einem Laborleiter (Abs. 6) und einem kaufmännischen Leiter (Abs. 7) unterstützen lassen.

(3) Der Leiter eines TZ repräsentiert das TZ innerhalb und außerhalb der Universität und ist verantwortlich für dessen wissenschaftliche Leitung. Er trägt dafür Sorge, dass die Infrastruktur des TZ für wissenschaftliche Projekte der fakultätsübergreifenden Institute und weiterer Mitglieder der Universität optimal genutzt wird und koordiniert die Bereitstellung von Leistungen des TZ an Dritte.

(4) Ein Referent kann den Leiter des TZ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Er nimmt in dessen Auftrag insbesondere repräsentative und organisatorische Aufgaben sowohl innerhalb als auch außerhalb des TZ wahr.

(5) Ein technischer Leiter ist zuständig für den Betrieb der dem TZ zugeordneten wissenschaftlichen Ausstattung und verantwortet im Einvernehmen mit der durch

die Hochschulleitung bestimmten Stelle und gegebenenfalls in Abstimmung mit externen Dienstleistern die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit.

(6) Ein Laborleiter ist verantwortlich für die Organisation des Laborbetriebes in einem TZ. Er klärt in Abstimmung mit dem Leiter des TZ die konkrete Nutzung der wissenschaftlichen Infrastruktur.

(7) Ein kaufmännischer Leiter ist zuständig für die Bewirtschaftung der Finanzmittel eines TZ. Dem TZ zugeordnete Projekte werden durch den kaufmännischen Leiter bewirtschaftet.

(8) In Abstimmung zwischen dem Leiter des TZ und dem Leiter eines Fachgebietes der Universität können auch Mitarbeitern aus den Mitgliedsfachgebieten eines fakultätsübergreifenden Instituts gemäß § 1 Abs. 2 dauerhaft oder vorübergehend Aufgaben in der Betreuung von technologischen Prozessen und Anlagen des TZ übertragen werden.

§ 4 Nutzung des TZ

(1) Nutzungsberechtigte sind Mitglieder der Universität im Rahmen der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben. Angehörige der Universität können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur Nutzung zugelassen werden. Aufgrund von gesonderten Vereinbarungen kann die Infrastruktur des TZ auch Dritten zugänglich gemacht werden, soweit hierdurch die sonstige Aufgabenerfüllung des TZ nicht gefährdet wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter des TZ.

(2) Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und sonstigen Nutzungsregelungen des TZ.

(3) Ein TZ kann im Einvernehmen mit den nutzenden Fachgebieten kostenpflichtige Leistungen übernehmen, die finanziell auf die Leistungsempfänger umgelegt werden.

(4) Ist die Nutzung der wissenschaftlichen Infrastruktur eines TZ durch Mitglieder der Universität in einem Drittmittelprojekt vorgesehen, so sind die benötigten Finanzmittel für die damit verbundenen, projektspezifischen Aufwendungen grundsätzlich vorzusehen.

(5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des TZ im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit finden die Bestimmungen des Unionsrahmens FuEul sowie die dazu universitätsintern erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die benutzten Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von der konkreten Verwendung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 15. November 2016

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.

Peter Scharff

Rektor